



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences
Fakultät Management, Kultur und Technik

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu dem
konsekutiven Masterstudiengang
„Kommunikation und Management“**

- Neufassung -

beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Management, Kultur und Technik am 10.06.2016, genehmigt vom Präsidium am 15.06.2016, genehmigt vom Stiftungsrat am 28.06.2016, veröffentlicht am 07.07.2016

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Kommunikation und Management (Master of Arts).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschulinternen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Kommunikation und Management ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelor-Abschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem kommunikationswissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder anderem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang erworben hat, oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem entsprechenden fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt,
sowie
 - c) Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen nachweisen kann. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Auswahlkommission.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan.

- (2) Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. 180 Leistungspunkte im Falle seines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters erlangt wird, erfolgt eine vorläufige Zulassung. Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht bis einen Monat nach Ende des ersten Fachsemesters das Abschlusszeugnis vorlegt und dies zu vertreten hat.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen

darüber hinaus über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau TDN 5 des TestDaF, dem Niveau DSH 3 der Deutschen Sprachprüfung, der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts, der Stufe 2 des Deutschen Sprachdiploms der KMK oder dem Großen Sprachdiplom des Goethe-Instituts entsprechen.

§ 3 Studienbeginn, Bewerbungsfrist und Bewerbung

- (1) Der Masterstudiengang Kommunikation und Management beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gem. Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Mai (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweis des Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1 a) oder b) einschließlich eines Nachweises über den mit dem Studienabschluss erlangten ECTS-Prozentwert oder – wenn dieser noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 3,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 1 c),
 - d) soweit erforderlich, Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 2 Abs. 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen:

Bewerbungen erhalten Punkte nach folgenden Kriterien:

Kriterium 1a): ECTS-Prozentwert des voran gegangenen Hochschulabschlusses (relative Note)

- <1 – 10%: 60 Punkte
- 11 – 35%: 40 Punkte
- 36 – 65%: 30 Punkte
- 66 – 90%: 10 Punkte
- 91 – 100%: 5 Punkte

Kriterium 1b) (Kriterium kommt nur zur Anwendung, wenn kein Prozentwert nach Kriterium 1a vorliegt):

- 1,00 – 1,30: 60 Punkte
- 1,31 – 1,50: 55 Punkte
- 1,51 – 1,70: 50 Punkte
- 1,71 – 2,00: 45 Punkte
- 2,01 – 2,30: 40 Punkte
- 2,31 – 2,50: 35 Punkte
- 2,51 – 2,70: 30 Punkte
- 2,71 – 3,00: 25 Punkte
- 3,01 – 3,30: 20 Punkte
- 3,31 – 3,50: 15 Punkte
- 3,51 – 4,00: 10 Punkte

Kriterium 2:

Punktevergabe für das Ergebnis eines Auswahlseminars nach § 5

- (3) Liegt der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vor, aber es sind bereits 150 bzw. 180 Leistungspunkte gemäß § 2 Abs. 2 erbracht worden, wird die aus diesen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote im Auswahlverfahren zugrunde gelegt, unabhängig davon, ob die Abschlussnote hiervon abweicht.
- (4) Anhand der addierten Punktzahlen aus Kriterium 1 (a oder b) und Kriterium 2 wird eine Rangliste gebildet und die vorhandenen Studienplätze werden -beginnend mit der höchsten Punktzahl abwärts- danach vergeben. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Auswahlseminar

- (1) Das Auswahlseminar stellt im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 4 den Grad der Eignung für diesen Studiengang fest. Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme am Auswahlseminar ist der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gem. § 2. Das Auswahlseminar beinhaltet die folgenden Elemente:
 - a) Einzelgespräch von ca. 15 Minuten Dauer über den bisherigen Werdegang des Bewerbers/der Bewerberin sowie die Motivation zur Bewerbung um einen Studienplatz im Masterstudiengang „Kommunikation und Management.“ Zur Vorbereitung des Gesprächs ist vom Bewerber/von der Bewerberin bis zum Beginn des Auswahlseminars ein Motivationsschreiben in Schriftform einzureichen.
 - b) Gruppendiskussion von ca. 30 Minuten Dauer zu einem festgesetzten Fachthema. In der Gruppendiskussion werden die Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise sowie kommunikative und diskursive Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber begutachtet.
- (2) Über die wesentlichen Fragen und Antworten innerhalb der einzelnen Elemente des Auswahlseminars ist ein Protokoll anzufertigen. Das Einzelgespräch wird von mindestens einem, maximal zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt, wobei ein Mitglied der Hochschullehrergruppe angehören muss. Die Gruppendiskussion wird von zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt. Das beratende Mitglied nach § 6 Abs. 2 Satz 2 kann als Beisitzer an den einzelnen Elementen des Auswahlseminars teilnehmen. Die Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber werden von den Mitgliedern je Element folgendermaßen mit Punkten bewertet:

max. 40 Punkte Gesamtpunktzahl

Für das Element nach Abs. 1 a) können max. 20 Punkte vergeben werden, wobei

0 Punkte - keine Motivation ersichtlich

5 Punkte - geringe Motivation ersichtlich

10 Punkte - durchschnittliche Motivation ersichtlich

15 Punkte - überdurchschnittliche Motivation ersichtlich

20 Punkte - herausragende Motivation ersichtlich

entsprechen.

Für das Element nach Abs. 1 b) können max. 20 Punkte vergeben werden, wobei

- max.10 Punkte auf das Kriterium der Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise (0 = nicht ersichtlich, 5 = durchschnittlich, 10=gut)

und

- max.10 Punkte auf das Kriterium der kommunikativen und diskursiven Fähigkeiten (0=nicht ersichtlich, 5=durchschnittlich, 10=gut)

entfallen.

Einigen sich die stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission nicht auf eine Punktzahl, wird das arithmetische Mittel der einzelnen Punktzahlen gebildet. Durch Punkteaddition wird eine Gesamtpunktzahl errechnet.

- (3) Das Auswahlseminar findet im Laufe des Sommersemesters eines Bewerbungsjahres frühestens 14 Tage nach Ablauf der Bewerbungsfrist statt. Die Nichtteilnahme an einem Element nach Abs. 1 führt zum Ausschluss vom weiteren Auswahlseminar. Eine Wiederholung des Seminars ist für dasselbe Bewerbungsjahr nicht möglich. Die Punktwertung gilt nur für das aktuelle Bewerbungsjahr; eine Anrechnung der Punktwertung des Auswahlseminars auf das Verfahren in Folgesemestern ist ausgeschlossen.

§ 6 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Management, Kultur und Technik eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen. Ein Mitglied der Studierendengruppe gehört der Kommission mit beratender Stimme an. Die Hochschullehrerinnen und –lehrer sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in den Studiengängen ‚Kommunikationsmanagement‘ oder ‚Kommunikation und Management‘ lehren; die oder der Studierende soll im Studiengang „Kommunikation und Management“ immatrikuliert sein. Mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan eingesetzt.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Durchführung des Auswahlseminars gemäß § 5.
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzung der Englisch-Kenntnisse gemäß § 2 Abs. 1 c),
 - c) Erstellung der Rangliste und Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber,
 - d) Schriftliche Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.

Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrergruppe über die Stimmenmehrheit verfügt.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (2) Ein Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach §4 Abs. 3 durchgeführt. Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen Studiengang
 - a)a) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - b)b) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,

- c)c) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
- d)d) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c)c) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
- e)e) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, bei gleichem Ergebnis die Durchschnittsnote und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.